

Eingegangen
20. OKT. 1992
Geschäftsbereich W

Bayer. Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung, - Beklagte -
vertreten durch die Bayer. Versicherungskammer,
beteiligt: Landesanwaltschaft München als Vertreter
des öffentlichen Interesses,

wegen

Beiträgen

hat das Bayer. Verwaltungsgericht München, 16. Kammer,
durch den Berichterstatter Richter am Verwaltungsgericht
L ä p p l e
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.1992

am 29. September 1992

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

2001 09 28

4-10-1964

Die Klägerin ist seit dem 05.01.1988 Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des OLG München und damit Pflichtmitglied der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung. Seit 01.12.1989 ist die Klägerin bei einer Rechtsschutzversicherung als Angestellte beschäftigt. Gemäß § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz ist sie von der Angestelltenversicherungspflicht befreit. Neben der Beschäftigung bei der Rechtsschutzversicherung war die Klägerin weiterhin als Rechtsanwältin zugelassen, hat jedoch nach eigenen Angaben keine Anwaltstätigkeit ausgeübt. Im Mai 1992 hat die Klägerin auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet.

Mit Beitragsbescheid vom 24.04.1992 setzte die Beklagte für 1991 neben Beiträgen aus der Angestelltentätigkeit aufgrund des Berufseinkommens von selbständiger Anwaltstätigkeit in Höhe von DM 39.136,-- für das Jahr 1988 Pflichtbeiträge fest, die aufgrund des allgemeinen Höchstbeitrages auf DM 2.060,65 gekürzt wurden. Aus der Beitragsfestsetzung für das Jahr 1991 ergab sich eine Sollerhöhung für das Jahr 1991 in Höhe von DM 2.723,41, wovon DM 2.060,65 auf Beiträge aus selbständiger Tätigkeit entfielen.

Gegen den Beitragsbescheid vom 24.04.1992 legte die Klägerin insoweit Widerspruch ein, als ein Beitrag für selbständige Tätigkeit für das Jahr 1991 berechnet worden ist. Zur Begründung führte sie aus, seit Dezember 1989 sei sie als Angestellte bei einer Rechtsschutzversicherung in München beschäftigt. Seit diesem Zeitpunkt übe sie keinerlei selbständige Tätigkeit mehr aus. Dies sei ihr auch gemäß dem Arbeitsvertrag untersagt. Anfang Mai 1992 habe sie auf die Zulassung verzichtet. Eine Beitragsveranlagung für selbständige Tätigkeit setze voraus, daß sie selbständig tätig gewesen sei. Dies sei jedoch nicht der

Fall, deshalb richte sich die Beitragspflicht ausschließlich nach § 18 Abs. 2 der Satzung.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 03.06.1992 zurückgewiesen. Nach § 18 Abs. 3 der Satzung hätten Mitglieder der Vollversorgung, die sowohl selbständig als auch im Angestelltenverhältnis tätig seien, neben dem Beitrag als Angestellte auch den Beitrag aus selbständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 der Satzung zu zahlen. Insoweit handle es sich um Mitglieder, die der Vollversorgung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung angehörten. Da § 12 Abs. 2 der Satzung nur zwischen selbständigen Mitgliedern und ausschließlich angestellten Mitgliedern unterscheide, seien selbständige Mitglieder im Sinne der Satzung auch diejenigen zugelassenen Rechtsanwälte, die ihren Beruf nur geringfügig außerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder gar nicht ausübten. Bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft begründe satzungsrechtlich den Status eines selbständig tätigen Mitglieds, soweit nicht der Anwaltsberuf ausschließlich im Angestelltenverhältnis ausgeübt werde. Damit errechne sich der Beitrag nach § 18 Abs. 3 der Satzung, da die Klägerin sowohl im Angestelltenverhältnis als auch selbständig tätig sei. Daraus ergebe sich der festgesetzte Beitrag.

Am 06.07.1992 erhob die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht München mit dem in der mündlichen Verhandlung vom 29.09.1992 präzisierten Antrag,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 24.04.1992 und den Widerspruchsbescheid vom 03.06.1992 insoweit aufzuheben, als er für das Beitragsjahr 1991 eine Sollerhöhung von DM 662,76 überschreitet.

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, § 18 Abs. 3 Satz 1 der Satzung gehe davon aus, daß im Jahr 1991 sowohl

selbständige als auch unselbständige Tätigkeit vorgelegen habe. Ein Tätigsein im Sinne der Satzung beinhalte jedoch auch die tatsächliche Übernahme von Mandaten. Dabei werde nicht verkannt, daß ein Rechtsanwalt, der ausschließlich als Rechtsanwalt zugelassen sei und keine weiteren Tätigkeiten oder Angestelltenverhältnisse unterhalte, sehr wohl zur Leistung zumindest der Pflichtbeiträge der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung verpflichtet sei. Dies sei allerdings für die Klägerin nicht zutreffend. Sie leiste ihren Beitrag bereits aufgrund der unselbständigen Tätigkeit. Während der lediglich als Rechtsanwalt zugelassene Versicherte ohne Tätigkeit bzw. Mandate seiner Versicherungspflicht allein aufgrund dieser Zulassung nachzukommen habe, erfülle die Klägerin ihre Versicherungspflicht bereits durch die Heranziehung ihres Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit. Wenn nun, aus der bloßen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft keine Einkünfte erzielt würden, komme es zu einer Doppelbelastung, die durch keine zusätzlichen Verdienste gerechtfertigt sei. Selbst wenn man aus der Satzung keine diesbezügliche Regelung gewinnen könnte, verstöße gerade diese Nichtregelung gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 22.07.1992

kostenpflichtige Klageabweisung.

Für die Anwendung des § 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 der Satzung komme es darauf an, ob die Klägerin ein selbständiges Mitglied in der Vollversorgung sei. Dies richte sich ausschließlich nach § 12 Abs. 2 der Satzung. Auf eine konkrete Tätigkeit komme es nicht an. Den von der Klägerin geltend gemachten Status einer nichttätigen, aber gleichwohl zugelassenen Rechtsanwältin sehe die Satzung als beitragsrechtlichen Sondertatbestand nicht vor. Auf die tatsächliche Übernahme von

Mandaten komme es daher versorgungsrechtlich wegen des vorgegebenen berufsrechtlichen Rechtmäßigkeitsrahmens nicht an.

Die Parteien erklärten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakten (1 Heftung der Beklagten, Bl. 1 - 87) Bezug genommen. Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 29.09.1992 hingewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Berichterstatter anstelle der Kammer entscheiden (§ 87 a Abs. 2, Abs. 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 24.04.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 03.06.1992 ist, soweit er angefochten wurde, rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren subjektiven Rechten im Sinne § 113 Abs. 1 VwGO.

Die Beklagte hat für das Beitragsjahr 1991 zu Recht den Höchstbeitrag festgesetzt. Die Klägerin ist auch verpflichtet, für das Jahr 1991 einen Beitrag für selbständige Tätigkeit zu entrichten. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12.01.1984 (StAnz Nr. 4/1984), zuletzt geändert am 12.07.1990 (StAnz Nr. 43/1990) Stand 1. Januar 1991,- im folgenden Satzung genannt - zahlen Mitglieder in der Vollversorgung, die sowohl selbständig als auch im Angestelltenverhältnis tätig sind, neben dem Beitrag nach Abs. 2 auch den Beitrag aus der selbständigen Tätigkeit nach Abs. 1, insgesamt jedoch nicht mehr als den Höchstbei-

trag. Da die Klägerin für ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis im Beitragsjahr 1991 DM 11.940,35 bezahlt hat, wurde für die selbständige Tätigkeit aufgrund des Höchstbeitrages von DM 14.001,-- ein Beitrag von DM 2.060,65 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Beiträge für selbständige Tätigkeit ging die Beklagte von den Berufseinkommen aus selbständiger Tätigkeit des Jahres 1988 in Höhe von DM 39.136,-- aus und kürzte den festgesetzten Betrag aufgrund des Höchstbeitrages.

Diese Beitragsberechnung entspricht § 18 Abs. 3 der Satzung und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im Sinne der Satzung war die Klägerin im Jahre 1991 selbständig tätig. Hinsichtlich der selbständigen Tätigkeit knüpft die Satzung in § 12 Abs. 1 daran an, daß alle selbständig tätigen Rechtsanwälte Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind. In § 12 der Satzung wird als Anknüpfungspunkt lediglich die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer herangezogen, ohne daß es darauf ankommt, ob der Rechtsanwalt seinen Beruf tatsächlich ausübt oder nicht. Im übrigen geht auch die Bundesrechtsanwaltsordnung davon aus, daß ein zugelassener Anwalt seinen Beruf ausüben wird, denn zur Rechtsanwaltschaft darf nur zugelassen werden, wer rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben. Ebenso besteht grundsätzlich die Verpflichtung, eine Kanzlei einzurichten (§ 27 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO -) und eine Prozeßvertretung oder Verteidigung im Falle der gerichtlichen Beordnung zu übernehmen (§§ 48, 49 BRAO). Demnach ist im Sinne des § 18 Abs. 3 der Satzung davon auszugehen, daß es sich bei einem zugelassenen Anwalt auch um einen tätigen Anwalt handelt, unabhängig davon, ob durch diese Tätigkeit ein Berufseinkommen erzielt wird. Ist dies der Fall, so ist für die selbständige Tätigkeit der Beitrag nach § 18 Abs. 1 zu entrichten, insgesamt jedoch nicht mehr als der Höchstbeitrag. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 entrichten selbständige Mitglieder in

der Vollversorgung einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen, höchstens jedoch aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbetrag), wenigstens in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrages (Grundbeitrag). Somit ist wenigstens der Grundbeitrag zu entrichten, der im Jahre 1991 DM 4.200,30 beträgt. Dieser Betrag wurde bei der Klägerin aufgrund der Kappung durch den Höchstbeitrag bereits auf DM 2.060,35 ermäßigt. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob für den Beitrag im Jahre 1991 das Berufseinkommen des Jahres 1988 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 der Satzung herangezogen werden kann. Die Anwendung dieser Satzungsregelungen wird insbesondere dann problematisch, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung den Anwaltsberuf zeitweise nicht ausübt und seine Zulassung zurückgibt.

Die Klägerin hat ihre Beitragspflicht auch nicht dadurch erfüllt, daß sie bereits aus ihrem Einkommen aus der Angestelltentätigkeit einen Beitrag an die Beklagte bezahlt hat. Dies wird einmal dadurch deutlich, daß, wenn sie nicht von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 AVG befreit worden wäre, neben den Beiträgen für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Beiträge an die Beklagte aus selbständiger Tätigkeit zahlen müßte (§ 18 Abs. 3 Satz 2 der Satzung). Es ist kein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben, die Klägerin, nur weil sie von der Versicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreit wurde, besser zu stellen. Zum anderen will die Satzung jede verschiedene Einkommensart von Mitgliedern, sei es im Angestelltenverhältnis und sei es als selbständige Tätigkeit, der Beitragspflicht unterwerfen. Für jede dieser verschiedenen Beitragsarten errechnet sich nach der Satzung ein unterschiedlicher Beitrag, der lediglich durch den Höchstbeitrag gekappt wird.

Die in § 18 Abs. 3 der Satzung festgelegte Beitragspflicht verstößt nicht gegen Art. 14 Grundgesetz - GG -. Art. 14 GG schützt nicht das Vermögen als solches gegen Eingriffe durch Auferlegung von Geldleistungspflichten und Zwangsbeiträgen. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie kommt nur dann in Betracht, wenn die Geldleistungspflichten den Betroffenen übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigen, d.h. eine erdrosselnde Wirkung ausüben (BVerwG, Beschl. v. 31.05.1988, NJW 1988, 3258). Davon kann keine Rede sein, auch wenn man den Vortrag der Klägerin als wahr unterstellt, sie habe im Jahre 1991 aus anwaltschaftlicher Tätigkeit kein Einkommen erzielt. Die festgesetzten Beiträge in Höhe von DM 2.060,65 für die selbständige anwaltliche Tätigkeit erreichen keine derartige Höhe, daß sie erdrosselnde Wirkung ausüben würde. Auch ein Rechtsanwalt, der aus der Anwaltstätigkeit kein Einkommen erzielt, muß mindestens den Grundbeitrag bezahlen. Darauf kann auch nicht der Beitrag für die Angestelltentätigkeit angerechnet werden, da dieser gerade für Einkünfte aus der nichtselbständigen Tätigkeit gezahlt wird.

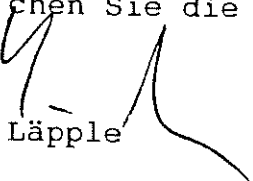
Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können Sie Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieses Urteil zugestellt worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München in München, Bayerstraße 30 (Briefanschrift: 8000 München 2, Postfach 20 04 28), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: 8000 München 34, Postfach 34 01 48), eingeht.

Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie die Berufung stützen, sollen Sie angeben. Reichen Sie die Berufungsschrift bitte vierfach ein.


Läßle

B e s c h l u ß:

Der Streitwert wird auf DM 2.060,-- festgesetzt
(\$ 13 Gerichtskostengesetz -GKG-).

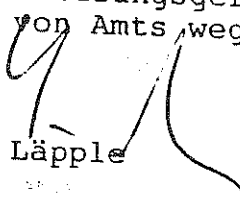
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht Ihnen die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München in München, Bayerstraße 30 (Briefanschrift: 8000 München 2, Postfach 20 04 28), einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde inner-

halb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: 8000 München 34, Postfach
34 01 48), eingeht. Reichen Sie die Beschwerdeschrift bitte
vierfach ein.

Wenn Sie gegen das Urteil Berufung einlegen, können Sie beim
Berufungsgericht auch eine Änderung der Streitwertfestsetzung
von Amts wegen anregen.


Läßle

Ausgefertigt:

München, den 19. Okt. 1992

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
des Bayer. Verwaltungsgerichts

Gatzka

